Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| {T 0/2}    **2C\_597/2009** |  |  |

**Urteil vom 21. April 2010**

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

**Besetzung**:

Bundesrichter Zünd, Präsident; Bundesrichter Merkli, Stadelmann; Gerichtsschreiber Klopfenstein.

**Verfahrensbeteiligte:**

die Verlängerung =

prolongation

die Aufenthaltsbewilligung = permis de séjour / residence permit

das Bürgerrecht =

nationalité, droit civil / citizenship, civil right

häusliche Gewalt / violence domestique / domestic violence

die Scheidung = divorce

das Begehren =

demande / demand

die Folgen = consequences

wegweisen = expulser / deport

der Betroffene =

personne concernée /

affected person

das Beweismittel = preuve / evidence

berechtigterweise = à juste titre / justifably

die eheliche Gemeinschaft = communauté conjugale / conjugal partnership

sich berufen auf + A = invoquer / invoke

rechtsmissbräuchlich = abusive

gelangen an = s’adresser / adress

erwirken = obtenir / to obtain

A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Advokatin Nicole Hohl,

gegen

Amt für Migration Basel-Landschaft, Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Gegenstand: Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 22. Juli 2009.

**Sachverhalt:**

**A.**

Der aus der Türkei stammende A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ (geb. 1971) heiratete am 26. Oktober 2004 in seiner Heimat die ebenfalls türkischstämmige B.Y.\_\_\_\_\_\_\_\_ (geb. 1970), welche zusätzlich das schweizerische Bürgerrecht besitzt. B.X.-Y.\_\_\_\_\_\_\_\_ zog in der Folge ihren Ehemann in die Schweiz nach (Einreise am 22. Dezember 2004), wo er eine Aufenthaltsbewilligung erhielt, welche regelmässig - zuletzt bis zum 21. September 2007 - verlängert wurde. Bereits im Februar 2006 verliess B.X.-Y.\_\_\_\_\_\_\_\_ die eheliche Wohnung. Kurz darauf erstattete sie gegen ihren Ehemann Anzeige wegen häuslicher Gewalt und ersuchte beim Bezirksgericht Liestal um Bewilligung des Getrenntlebens. Sie beantragte am 2. November 2006 jedoch die Einstellung des Strafverfahrens, weil sie nochmals versuchen wolle, mit ihrem Ehemann zusammenzukommen. Anfang Mai 2008 gab sie dem Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft jedoch an, die Wiederaufnahme der Beziehung komme nicht in Frage, man sehe sich "mal gar nicht oder mal nach zwei Monaten"; sie hätten auch "sehr viel Streit" und sie habe "schon lange aufgegeben". Mit Eingabe vom 23. Juni 2008 reichte B.X.-Y.\_\_\_\_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Liestal schliesslich das Scheidungsbegehren ein. Am 19. Oktober 2009 wurde die Ehe auf gemeinsames Begehren vom Bezirksgericht Liestal geschieden. Bereits im März 2009 hatten die Eheleute eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen getroffen.

**B.**

Rund eineinhalb Jahre vorher - am 21. September 2007 - hatte der Arbeitgeber von A.X.\_\_\_\_\_\_ um Verlängerung von dessen Aufenthaltsbewilligung ersucht. Dieses Gesuch blieb ohne Erfolg (vgl. Verfügung des Amtes für Migration Basel-Landschaft vom 21. Juli 2008). Gleichzeitig wurde A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ aus der Schweiz weggewiesen.

Gegen diese Verfügung wehrte sich der Betroffene vergeblich beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft: Obwohl er u.a. zahlreiche neue Beweismittel eingereicht hatte, welche belegen sollten, dass er sich berechtigterweise Hoffnung auf eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mache (darunter Fotos und eine Liste der von seiner Frau im Sommer/Herbst 2008 verfassten SMS-Nachrichten), wies der Regierungsrat seine Beschwerde am 13. Januar 2009 ab. Er kam im Wesentlichen zum Schluss, A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ berufe sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf eine bloss noch formell bestehende Ehe, um in der Schweiz die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu erwirken.

Hiergegen gelangte A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ ans Kantonsgericht Basel-Landschaft und verlangte die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Gleichzeitig stellte er u.a. den Antrag, er selber und seine Ehefrau seien persönlich zur Sache zu befragen.

**C.**

Nachdem das Kantonsgericht Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) dem Antrag auf persönliche Befragung der Eheleute am 22. Juli 2009 entsprochen hatte, wies es mit Urteil vom gleichen Tag die gegen den Entscheid des Regierungsrats erhobene Beschwerde ab.

**D.** Mit Eingabe vom 15. September 2009 führt A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht mit den Anträgen, das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. Juli 2009 aufzuheben und ihm - dem Beschwerdeführer - die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern; eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

die Vernehmlassung = procédure de consultation / consultation process

der Aufenthalt = séjour / residence

die Niederlassung = établissement / establishment

abstellen auf + A = référer / refer to

anspruchsbegründend =

fondant des droits / constitutive

die Rechtskraft = effet juridique / legal effect

das Scheidungsurteil = le jugement de divorce/divorce decree

die Auflösung = dissolution

die Bindung = rélation / relationship

die Entschädigung = indemnité / indemnity

Das Amt für Migration Basel-Landschaft hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft weist die Beschwerde ab. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft verzichtet ebenfalls auf Vernehmlassung. Das Bundesamt für Migration beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

**E.** Mit Verfügung vom 18. September 2009 hat der damalige Abteilungspräsident der Beschwerde - antragsgemäss - aufschiebende Wirkung zuerkannt.

**Erwägungen:**

**1. (…)**

**2.**

2.1 Da das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor dem 1. Januar 2008 eingereicht worden ist (vgl. vorne lit. "B."), ist für das vorliegende Verfahren noch das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG[[1]](#footnote-1); BS 1 121) massgeblich.

2.2 Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 83 lit. c BGG unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt (Ziff. 2), und betreffend die Wegweisung (Ziff. 4).

2.3 (…)

2.4 Als anspruchsbegründende Norm bezüglich der Eintretensfrage kommt im vorliegenden Fall (vgl. E. 2.1) höchstens Art. 7 Abs. 1 ANAG in Betracht. Danach hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Satz 1); nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (Satz 2).

2.5 Im Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerde beim Bundesgericht war A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ mit einer Frau verheiratet, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, weshalb ihm mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG (noch) eine grundsätzlich anspruchsbegründende Norm für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zur Verfügung stand. Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 19. Oktober 2009 ist für den Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich auf diese Norm zu berufen, jedoch wieder weggefallen. Hätte er vor der Scheidung einen Anspruch auf Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG erworben, könnte er sich darauf zwar auch nach Beendigung der Ehe berufen, doch trifft auch dies vorliegend nicht zu: A.X.\_\_\_\_\_\_\_\_ war mit B.Y.\_\_\_\_\_\_\_\_ während weniger als fünf Jahren verheiratet, so dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines allenfalls selbst nach Auflösung der Ehe fortbestehenden Anspruchs auf Niederlassungsbewilligung nicht erfüllt sind.

2.6 Da auch Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) mangels fortbestehender Ehe bzw. mangels besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen (dazu ausführlich BGE 130 II 281 E. 3 S. 284 f.) als Anspruchsgrundlage ausser Betracht fällt, kann sich der Beschwerdeführer auf keine ihm einen Bewilligungsanspruch verschaffende Norm berufen, und seine Eingabe ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in Anwendung von Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG sowohl in Bezug auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wie auch auf die Wegweisung unzulässig.

[...]

**4.**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Amt für Migration Basel-Landschaft, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. April 2010

[...]

Fragen zum BGE

1. Wer sind die Verfahrensbeteiligten?
2. Was ist der Gegenstand dieses BGE?
3. Wann und wie ist der Beschwerdeführer A.X.\_\_\_\_\_ in die Schweiz gekommen und wie ist sein rechtlicher Status in der Schweiz?
4. Wann und aus welchem Grund liess sich Frau B.X.-Y. \_\_\_\_\_von ihrem Mann A.X.\_\_\_\_\_ scheiden?
5. Warum lehnte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Beschwerde bezüglich der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A.X. \_\_\_\_\_ab?
6. Wie reagierte das Kantonsgericht Basel-Landschaft auf die Beschwerde von A.X.\_\_\_\_\_\_\_ gegen den Entscheid des Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ?
7. Was verlangte der Beschwerdeführer vom Bundesgericht?
8. Warum tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein und wie begründet es den Entscheid?
9. Bezüglich Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ANAG
10. Bezüglich Art. 8 EMRK

1. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) [↑](#footnote-ref-1)